

# Besprechungen und Anzeigen

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **51 (1932)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Besprechungen und Anzeigen.

---

**Wieland, Karl: Handelsrecht.** Zweiter Band: Die Kapitalgesellschaften. Bindings Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, III. 1. II. München und Leipzig 1931 (Verlag von Duncker & Humblot).

Der vor zehn Jahren erschienene erste Band von Wielands Handelsrecht hatte das kaufmännische Unternehmen, das Gemeinsame der Handelsgesellschaften und die Personengesellschaften behandelt. Nunmehr ist auch der zweite Band erschienen, der sich mit den Kapitalgesellschaften befasst. Er enthält zuerst eine Einzelbetrachtung der drei dem modernen Handelsrecht bekannten Formen von Kapitalgesellschaften: AG, KAG und GmbH. Es folgen dann kürzere Ausführungen über gewisse allen drei Formen gemeinsame Erscheinungen: Verschmelzung und Umwandlung, Gesellschaftsverbindungen und -verbände, endlich die Einmannsgesellschaft.

Der zweite Band weist in jeder Beziehung die gleiche Denk- und Arbeitsmethode auf wie der erste. Das Vorwort gibt über das abgesteckte Ziel Aufschluss: es ist nicht eine auch nur annähernd erschöpfende Erörterung des weitschichtigen Stoffes beabsichtigt. Zweck der Darstellung ist nur, die verschiedenen Formen der Kapitalgesellschaften in ihrer typischen Gestalt zur Anschauung zu bringen. Diese Selbstbeschränkung gestattete ein weit gründlicheres Erfassen der behandelten Probleme, als es etwa in den traditionellen Lehrbüchern des Handelsrechtes der Fall ist. Die synthetische Behandlung aller Kapitalgesellschaften hinwiederum hebt das Werk über die zahlreichen und sicherlich wertvollen Monographien hinaus, die nur eine einzige Kapitalgesellschaft zum Gegenstand haben. Bezüglich solcher Probleme endlich, deren Darstellung kürzer ist oder deren Existenz nur gerade erwähnt wird, sind die Literaturverweise so zahlreich, dass Wielands Handelsrecht wenigstens als Wegweiser zur Lösung wohl jeder im Gebiete des Handelsrechtes auftauchenden Frage Dienste leisten kann. So vereinigt das Buch Vorzüge, wie sie in dieser Art kein bisher erschienenenes Werk aufzuweisen vermag.

Dieser Nutzen fällt nicht nur für diejenigen ab, die sich um das deutsche Handelsrecht interessieren. Denn obwohl das Werk einen Teil von Bindings Handbuch der „deutschen“ Rechtswissenschaft bildet, bezeichnet es sich doch nur „Handelsrecht“ schlechthin, und ist die Darstellung zu einem grossen Teile überstaatlich, rechtsvergleichend. Das Feld der Erörterungen ist dabei nicht nur geographisch ein weites, sondern auch zeitlich ein umfassendes. Überall wird versucht, auf Grund der geschichtlichen Entwicklung zum besseren Verständnis der gegenwärtigen Rechtszustände zu gelangen. Stets wird der, bald für alle Länder, bald wenigstens für eine Gruppe von Ländern gemeinsamen Quelle der einzelnen handelsrechtlichen Institute nachgegangen. Wieland stellt fest (S. 7), dass im Laufe der Zeit an die rechtsbildenden Faktoren überall so ziemlich die gleichen Probleme herangetreten sind, und dass, von höherer Warte aus betrachtet, auch die Lösungen in ihren Grundzügen grosse Übereinstimmung aufweisen. Wie sehr die Einzelheiten aber vielfach divergieren, das zeigt sich auf den zahlreichen Seiten, auf denen Wieland nur auf Grund eines verzweigten Systems von Unterscheidungen den Leser durch das Gewirre der auseinandergehenden Ordnungen zu leiten vermag. Interessant nach dieser Richtung sind namentlich etwa die längeren Ausführungen über die Apport-Gründung (S. 65), über die Folgen mangelhafter Gründung (S. 83), über die Organisation (S. 112), Vertretungsmacht (S. 130, 144) und Verantwortlichkeit (S. 135) der Verwaltung, über die Schranken des Mehrheitsprinzipes (S. 189), über die grundsätzliche Ordnung der KAG (S. 253) und der GmbH. (S. 271). Zu etwas kürzeren rechtsvergleichenden Betrachtungen gaben Anlass das Problem der Gründer-, Arbeiter- und Quotenaktien (S. 37, 40), der Nachschüsse und Nebenleistungen (S. 46), der Anfechtbarkeit von Beschlüssen (S. 106), des Gläubigerschutzes bei Kapitalherabsetzungen (S. 169), des Austrittsrechtes (S. 175, 192), der Fusion (S. 357) und Umwandlung (S. 368) etc.

Bei der Auswahl der behandelten Probleme und bei der Stellungnahme zu denselben war Wieland von einem Leitgedanken beherrscht, dem er auch im Vorwort Ausdruck gibt: es sollen die Kapitalgesellschaften in ihrem systematischen Aufbau in das Ganze des Handelsgesellschaftsrechts hineingestellt werden. Es soll gezeigt werden, was die Kapitalgesellschaften mit den Personengesellschaften als „Gesellschaften“ gemein haben und was sie von ihnen unterscheidet. Es ist weniger letzteres, die Hervorkehrung des Unterschiedlichen, sondern vielmehr die Betonung des Gemeinsamen, welche dem Werke

Wielands das Gepräge gibt. In scharfem Gegensatz zu der im deutschen Rechtsgebiet vorherrschenden Lehre, welche je nach dem angenommenen Vorhandensein oder Fehlen der juristischen Persönlichkeit die Handelsgesellschaften in zwei wesentlich verschiedene Kategorien trennt, hatte es Wieland schon im ersten Band unternommen, die Einheit des Handelsgesellschaftsbegriffes stärker zu betonen. Der zweite Band bringt nun auf Schritt und Tritt die Anwendung der früher allgemein entwickelten Lehren auf die einzelnen Kapitalgesellschaften. Aus dieser Idee heraus erklären sich z. B. die interessanten Erörterungen über das Gründungsstadium der AG (S. 58, 70, 72). Auf diesen Gedankengang ist es auch einigermaßen zurückzuführen, wenn Wieland zu Lösungen kommt, die den Kleinaktionär stärker schützen, als dies sonst den herrschenden Strömungen im Aktienrecht entspricht. Er nimmt eine Treuepflicht des Aktionärs an (S. 243, 248) und nimmt dann auch ganz im Sinne dieser Idee Stellung zur Frage der Schranken der Mehrheitsmacht (S. 189), der Anfechtbarkeit von Beschlüssen (S. 205). Stets soll der Kleinaktionär mit so viel an Machtmitteln ausgerüstet sein, dass ihm dieselben nach den gegebenen Verhältnissen genügen, um seine Interessen wirksam zu wahren (S. 119, 125, Anm. 29). Die immer wieder ins Feld geführte Möglichkeit eines Missbrauches dieser Macht zum Nachteil des Unternehmens bezeichnet Wieland mit Recht als ein blosses Schreckgespenst (S. 137).

Diese Harmonie in den Ausführungen, die Beherrschung des Stoffes von gewissen, mit tiefer Überzeugung und mit Geschick vertretenen Grundgedanken aus bildet einen besonderen Vorzug des Werkes von Wieland. Wo er dann aber bei anderen glaubt feststellen zu müssen, dass sie auf dem Wege abstrakter juristischer Konstruktionen zu rein logisch befriedigenden Schlussfolgerungen gelangt sind, da führt er eine scharfe Sprache. Namentlich alle Thesen anderer Autoren, deren Begründung rein theoretisch in die von ihm bekämpften Lehren über den Begriff der juristischen Person verlegt wird, finden eine spöttische Ablehnung. So tritt er namentlich auf gegen Rückschlüsse, die man etwa aus dem Prinzip der „Autonomie“ zugunsten einer weitgehenden Macht der Gesellschaften gezogen hat (S. 206/7), ferner gegen die Behauptung, das Wesen der juristischen Person verbiete die Anerkennung eines individuellen Schadensersatzanspruches der Mitglieder (S. 136), eine Verschiedenheit der Stimmabgabe bei Aktien, die dem gleichen Aktionär gehören (S. 233, Anm. 20), Abmachungen in den Statuten, die das Verhältnis der Mitglieder untereinander betreffen

(S. 317, Anm. 36). Es erscheint ihm eine sinnlose Künstelei, zwischen der sozialrechtlichen Bestellung und der vertraglichen Anstellung der Verwaltung einen Unterschied zu machen (S. 123, Anm. 15). Wieland lehnt überhaupt jede formalistische Übertreibung einer abstrakten Idee ab, so z. B. die Überspannung des Gedankens, dass die Tochtergesellschaft gegenüber der Muttergesellschaft (S. 381), die Einmannsgesellschaft gegenüber dem Inhaber sämtlicher Anteile (S. 390, Anm. 22, 394) Selbständigkeit besitze. Ein irgendwie festes Kriterium für die Abgrenzung der Sonderrechte herauszufinden, hält er für unmöglich (S. 186). Wo ein praktisches Bedürfnis gebieterisch eine Lösung verlangt, empfindet er kein Verlangen nach gekünstelten theoretischen Begründungen: So ist es das aus der Natur der AG erwachsende Gebot der Kapitalerhaltung im Interesse der Gläubiger, das zum Ausschluss der Anfechtung einer Aktienzeichnung wegen Irrtums führt, und nicht der Umstand, dass die Aktienzeichnung sich an die Öffentlichkeit richtet (S. 24, 26, 54, Anm. 1). Die erfolgreiche Anfechtung eines Beschlusses durch einen Aktionär ist nicht deshalb für alle Aktionäre wirksam, weil der einzelne Aktionär bei der Erhebung der Klage als „Organ“ der Gesellschaft handelt, sondern weil die gegenteilige Lösung zu widersinnigen Resultaten führt (S. 108, Anm. 61). Schon die blosse Möglichkeit des Eintretens verworrener und dem Recht zuwiderlaufender Sachlagen ist gelegentlich für Wielands Stellungnahme gegen eine bestimmte Lösung entscheidend: so begründet er seine ablehnende Stellung gegenüber einer Kombination des Viril- und Mehrheitsprinzipes unter anderem damit, dass eine solche Anordnung einen bedenklichen Wettlauf nach Strohmännern herbeiführen würde (S. 234, Anm. 22). Meines Erachtens geht er hier in der Beschränkung der statutarischen Freiheit unnötigerweise zu weit. Ebenso sprechen wohl weder theoretische noch praktische Gründe dafür, dass man, wie Wieland es annimmt, es als schlechterdings unzulässig bezeichne, wenn die verschiedenen Aktienkategorien von einer Kapitalherabsetzung ungleichmässig erfasst werden (S. 173; 201, Anm. 10).

Aus diesem hier geschilderten, den Verfasser des Werkes beherrschenden Geist heraus ist es verständlich, wenn er in demselben der Darlegung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse, Strömungen, Interessen einen grossen Platz eingeräumt hat und über alle diese Dinge ein ruhiges, unvoreingenommenes Urteil von hoher Warte aus fällt (S. 9, 118, 306 etc.). Bei der Lösung aller Konflikte wird eine billige Interessenabwägung befürwortet, so z. B. besonders deutlich bei der

Stellungnahme zur Frage der Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Beschlüssen (S. 103), der Pfändung des Geschäftsanteils bei den GmbH. (S. 327). Wieland geht so weit, dass er, besonders bei der GmbH. (S. 290, 309, 319), weniger entschieden bei der AG (S. 119), dafür eintritt, dass unter Umständen die subsidiären Gesetzesbestimmungen, auch dort, wo sie durch keine entgegenstehende Statutenordnung ausdrücklich aufgehoben sind, nicht strikte zur Anwendung gebracht werden, wenn sie nämlich nach der ganzen Sachlage nicht passen. Es liegt darin eigentlich nur die Weiterführung und Anwendung eines in Fragen der Gesetzesinterpretation vielfach vertretenen, allgemeinen freiheitlichen Gedankens.

Aus diesen Ausführungen lässt sich schon leicht vermuten, wie Wieland sich zur Funktion der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Handelsrechtes grundsätzlich einstellt. Wiederholt warnt er davor, die von Natur gegebenen Verhältnisse durch Gesetzesvorschriften künstlich korrigieren zu wollen (S. 148, Anm. 8). An verschiedenen Beispielen (S. 51, Anm. 16: Gebot der Zuweisung sämtlicher mitgliedschaftlicher Einlagen an das Grundkapital; S. 389: Existenz von Einmannsgesellschaften) weist er nach, wie wenig der Gesetzgeber den Verkehr daran hindern kann, die seinen Interessen entsprechenden Zustände tatsächlich herbeizuführen. In vielen Fällen ist dies ja nur zu begrüßen, wenn derart der Handelsverkehr die Fesseln einer allzu engen, rückständigen Gesetzgebung leicht zu sprengen vermag. So hätte die peinlich genaue Verwirklichung aller dem Gesetzgeber vorschwebenden Ziele die Verwendung der AG für die verschiedensten Unternehmungsformen verunmöglicht, die sie zu verwenden wünschten und denen die Verwendung unbedenklich gestattet werden konnte (S. 118). Der Verkehr hat der unverändert gelassenen Form einen anderen Inhalt gegeben und sie dadurch für seine Zwecke verwendbar gemacht. Im Grunde münden ja auch diese Erscheinungen in das Problem der Gesetzesauslegung. Sie verlieren ihren scheinbar ausserordentlichen und bedenklichen Charakter, sobald man im Geiste einer freien Gesetzesinterpretation an sie herantritt.

Die bisher geschilderte Denkweise Wielands führt folgerichtig dazu, dass er es nicht selten als unmöglich oder jetzt noch unmöglich bezeichnet, einer bestimmten Lösung den Vorzug zu geben oder diese Bevorzugung überzeugend zu begründen. In diesem Sinne erscheinen ihm etwa folgende Probleme als unabgeklärt: Der Schutz bei Apportgründungen (S. 69), die Folgen mangelhafter Gründung (S. 87), die Abgrenzung der Organe von anderen Angestellten (S. 116, 144), die Selbständig-

keit der Verwaltung gegenüber G.V. und Aufsichtsorganen (S. 127), die Schadensersatzordnung in der AG (S. 138), die Rechte Dritter, namentlich des Gemeinwesens, auf die Besetzung gesellschaftlicher Ämter (S. 155), die Sonderrechte (S. 184, 193, Anm. 16), die Abgrenzung der Unangemessenheit eines Beschlusses vom Verstoss gegen Treu und Glauben (S. 205), der Ersatzanspruch gegen einen an einem rechtswidrigen Beschluss schuldigen Aktionär (S. 249), das Mass, in welchem innerhalb von Gesellschaftsverbindungen und -verbänden die Selbständigkeit des einzelnen Gliedes geopfert werden darf (S. 379).

Da die Schweiz mitten in der Revision des Handelsrechtes steht, hat für sie das Werk von Wieland eine erhöhte Bedeutung. Denn nicht nur dem geltenden schweizer. Recht, sondern auch dem schweizer. Revisionsentwurf hat Wieland bei der rechtsvergleichenden Betrachtung einen ehrenvollen Platz zugewiesen. Das Werk bedeutet darum eine einzig dastehende, umfassende, von hohem Gesichtspunkt aus durchgeführte Kritik des Entwurfes, aus der die massgebenden Instanzen manchen Nutzen ziehen könnten. Im allgemeinen erfährt der Entwurf eine günstige Einschätzung. In überzeugender Weise lehnt Wieland mit dem Entwurf bei der AG die Nebenleistungspflichten ab, die höchstens in Verbindung mit einem Austrittsrecht erträglich wären (S. 50). Dagegen vertritt er auch hier wiederum die Auffassung (Prot. S. 228), die schon in der Expertenkommission zur Revision des OR erfolglos verteidigt wurde, dass nämlich ein bloss indirekter Druck zur Erreichung von Nachzahlungen seitens der Aktionäre bei Sanierungen als zulässig anzusehen sei (S. 48, Anm. 48, 200). Beherzigenswert für das geltende Recht, wie für die Revision dürften auch die Ausführungen Wielands sein über das Verhältnis zwischen dem effektiven statutarischen Sitz und dem tatsächlichen Mittelpunkt der höchsten Geschäftsleitung (S. 81). Die Ordnung des OR und des Entwurfes über die Verantwortlichkeit und das Auskunftsrecht wird rühmend hervorgehoben (S. 136, 197). In der Ordnung der KAG hat der Entwurf die Mängel des geltenden Rechtes nicht beseitigt (S. 259). Die GmbH. des Entwurfes hinwiederum findet in der Hauptsache Wielands Billigung (S. 339, 346, 352). In ihr ist der individualistische Gesichtspunkt am allseitigsten durchdacht und durchgeführt, und die tatsächlichen Verhältnisse haben gezeigt, dass dieser der richtigere ist als der kollektivistische (S. 284). Gewisse Vorbehalte werden freilich angebracht. Diese beziehen sich zum Teil nur auf einzelne Punkte, so z. B. die ungenügende Verantwortlichkeit bei überbewerteten Sacheinlagen (S. 345), die zu dürftige Ordnung der nichtkapitalisti-

schen Nebenleistungen, die sich fast zum Wichtigsten bei den GmbH. herausentwickelt haben (S. 289, 314), das Kaduzierungsverfahren (S. 344) etc. Prinzipieller Natur ist dann dagegen die Kritik, wenn Wieland die Frage aufwirft, ob nicht richtigerweise eigentlich zwei Formen von GmbH. nebeneinander im Gesetz ausgebaut werden sollten, eine mehr individualistisch und eine mehr kapitalistisch orientierte. Wenn die Beteiligten eine ausdrückliche Wahl zu treffen unterlassen hätten, so würde nach Massgabe der gesamten Interessenlage entschieden, welche der beiden Formen als die passendere zur Anwendung zu bringen sei (S. 289). Der Verkehr würde dadurch der schwierigen Aufgabe enthoben, von vorneherein, wenn die künftige Gestaltung der Verhältnisse noch gar nicht abgeklärt ist, in den Statuten schon diejenigen subsidiären Gesetzesbestimmungen auszuschalten, die der nachher gegebenen Sachlage nicht angemessen sind. Diejenigen, die eine Vermehrung unseres bisher so einfachen Handelsrechtes um neue Gesellschaftsformen nur ungern sehen, wird diese Aussicht auf eine erneute Zweiteilung noch bedenklicher stimmen. Und ihre Zweifel an der Notwendigkeit einer GmbH werden vielleicht bestärkt werden, wenn sie bei Wieland lesen, dass in Deutschland die grösste Zahl der GmbH. Kartelle oder Einmannsgesellschaften sind (S. 280), und dass den GmbH. vielfach nur unter Bürgschaft sämtlicher Gesellschafter Kredit gegeben wird (S. 351). Für Kartellzwecke soll ja im schweizerischen Entwurf die Genossenschaft zu einer brauchbaren Form ausgestaltet werden; die Einmannsgesellschaften sind und bleiben doch ein Auswuchs des Gesellschaftsrechtes, und die Bürgschaft sämtlicher Mitglieder nimmt der GmbH. das, worin ihr Sinn liegt, die beschränkte Haftung. Wo bleibt denn da noch Platz für eine richtig verstandene und richtig sich auswirkende GmbH.?

A. Siegwart.

**Fritzsche, Hans: Begründung und Ausbau der neuzeitlichen Rechtspflege des Kantons Zürich.** Zürich 1931 (Orell Füssli).

Von Prof. Hans Fritzsche in Zürich, dem ersten Kenner unseres Zivilprozessrechts, ist im Auftrage des Zürcher Obergerichts eine anziehende Schilderung der Entwicklung der Rechtspflege im Kanton Zürich herausgegeben worden. In dem kaum 100 Oktavseiten fassenden Büchlein zieht ein Stück Schweizergeschichte in dieser Darstellung an uns vorüber. Denn der Verfasser versteht es, wie schon in seinem grossen Werke über die Geschichte des schweizer. Zivilprozessrechts, den an sich gewiss spröden Stoff so in das Zeitbild einzufügen, dass er Leben



gewinnt. Auch dieser Ausschnitt aus einer einzelnen kantonalen Rechtsentwicklung erhält auf diese Art und durch die lebendige, einfache Sprache einen grossen Reiz, wenn wir beobachten, unter wieviel Mühsalen und inmitten welcher politischen Schwierigkeiten das heutige Recht geboren worden ist. Begreiflicherweise stehen Ludwig Friedrich Keller (dessen feines, etwas an Bitzios erinnerndes Bild die erste Seite schmückt) und Bluntschli, dieser für das Privatrecht, als schöpferische Geister im Vordergrund. Die besten Gesetze stammen von einzelnen grossen Männern mit weitem Blick und gründlicher Bildung. Aus der Zeit der patriarchalischen Rechtspflege, die bis in die Restauration reicht, folgt die Regeneration in den dreissiger Jahren, und dann die grosse, bedeutende Kodifikation des privaten und des Prozessrechts aus den sechziger Jahren. Das Ganze ist ein Abbild des Übergangs von der feudalen, mehr lehensherrlichen Gerichtsbarkeit über verschiedene Entwicklungsstufen des gelehrten gemeinen Prozessrechts und der freiheitlichen Bestrebungen um vermehrte Öffentlichkeit und Einfachheit bis auf den gegenwärtigen Stand. Anekdotisches ist auch und vielleicht gerade bei solchen als langweilig verschrienen Dingen willkommen. So berichtet uns Fritzsche folgende hübsche Begebenheit: Als Salomon Landolt, der Landvogt von Greifensee, der als Richter auch recht rauh sein konnte, einmal vom Rat ermahnt wurde, doch immerhin den Modus procedendi nicht zu vergessen, richtete er zwei Jagdhunde ab, die er „modus“ und „procedendi“ taufte, „damit er die Weisung des Rates nicht vergesse“. Das Büchlein sei der Juristenwelt bestens empfohlen.

Prof. Fr. Goetzinger, Basel.

**Beiträge zum Wirtschaftsrecht**, hg. von F. Klausung, H. C. Nipperdey und A. Nussbaum, Nr. 62 der „Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht“, hg. von Prof. Ernst Heymann (Berlin). Marburg 1931 (N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung G. Braun). 2 Bände. 1453 Seiten, Mark 60.—.

Dieses grosszügig angelegte Sammelwerk, Prof. Ernst Heymann (Berlin) zum 60. Geburtstag gewidmet, enthält insgesamt 43 wissenschaftliche Beiträge aus dem weitumfassenden Gebiete des Wirtschaftsrechts. Die Beiträge und Autoren können hier nicht alle aufgezählt werden; es seien nur einige der interessantesten herausgegriffen. Der I. Band wird eingeleitet durch eine Studie F. Klausings über den Begriff von Wirtschaftsrecht, einer seit dem Weltkrieg in Gebrauch gekommenen Bezeichnung. Prof. W. Merk (Marburg) betrachtet in einer eingehenden Abhandlung die Phänomene der „Veräusserlichung und Durch-

schnittlichkeit im Recht“, d. h. der juristischen Typisierung und der verfeinernden Gestaltung, im Laufe der Jahrhunderte. Zu den rechtshistorischen Beiträgen zählt Prof. H. Mitteis' Aufsatz „Zum Schuld- und Handelsrecht der Kreuzfahrerstaaten“, wo besonders die Vertragstypen der abendländischen Assisengerichte im Orient betrachtet werden, sowie der Aufsatz von R. Ruth über „Das canonische Zinsverbot“. Der II. Band behandelt mehr „Einzelfragen“. Wir nennen daraus folgende Abhandlungen von allgemeiner Bedeutung: A. Nussbaum: Zur neuern Entwicklung der Lehre vom Unternehmen; W. F. Bruck: Unternehmungsgewinn und Leistungsprämie (eine mehr wirtschaftlich-dogmatische Studie); Eug. Locher: Die Publizitätsfunktion des Handelsregisters; A. Manigk: Stillschweigend bewirkte Vollmachten im Handelsrecht; A. Hueck: Gesellschafterbeschlüsse bei offenen Handelsgesellschaften; P. Giesecke: Grundsätzliches zur Reform des Aktienrechts; F. Schreier (Wien): Neue Gedanken zur Aktienrechtsreform; Hans Oppikofer: Die Gefährdungshaftung im englischen Recht; dann mehrere Aufsätze zum Wechselrecht; Hans Fehr (Bern): Die Bank für internationalen Zahlungsausgleich im Lichte des schweizerischen Rechts; W. Schmidt-Rimpler: Über einige Grundbegriffe des Privatversicherungsrechts; J. Lehmann: Die Betriebsvereinbarung; usw. usw. Die ganze reichhaltige Sammlung steht auf hohem wissenschaftlichem Niveau und ist würdig der Tätigkeit des mit dieser Festgabe Geehrten.

**Wettstein, Dr. Benno (Zürich): Das schweizerische Grundwasserrecht.** Mit einer geologischen Einführung von Dr. J. Hug. Verbandsschrift Nr. 17 des Schweizer. Wasserwirtschaftsverbands. Zürich 1931 (Polygraphischer Verlag A.-G.). 88 S., geb. Fr. 5.—.

Bei Erlass des ZGB ist das Grundwasserrecht leider recht stiefmütterlich behandelt worden; die Bestimmung von Art. 704 Abs. 3: „Das Grundwasser ist den Quellen gleichgestellt“, erweist sich heute bereits als durchaus ungenügend. Erst in den letzten zwanzig Jahren hat die geologische Erforschung der Grundwasserverhältnisse der Schweiz die Eigenart und die wirtschaftliche Bedeutung dieses Elements klargelegt. Eine juristische Untersuchung dieser Materie kann daher, sofern man sie nicht als verfrüht ansehen muss, als sehr aktuell bezeichnet werden. Dem schweizer. Wasserwirtschaftsverband gebührt somit der Dank der Wissenschaft für diesen ersten Versuch.

Sehr wertvoll ist die geologische Einführung von Dr. J. Hug, die uns diese bisher wenig bekannten Verhältnisse kurz und

leichtverständlich auseinandersetzt und mit instruktiven Abbildungen belegt. Hug beanstandet allerdings vom geologischen Standpunkt die Dreiteilung der Wasserarten in Oberflächenwasser, Quellen und Grundwasser, gibt aber doch wertvolle Begriffsbestimmungen (S. 16).

Die juristischen Ausführungen von Dr. B. Wettstein sind brauchbar als Sammlung und erste Sichtung des Materials, lassen aber doch noch manche Wünsche wach werden. Die Unzulänglichkeit des Gesetzestextes hat das Bundesgericht bewogen, in bedeutsamen Entscheidungen neue Wege zu weisen (BGE 44 II S. 472 vom 7. November 1918 und 55 I bes. S. 404 f. vom 15. November 1929). Wettstein, der am Schlusse seiner Ausführungen die letztgenannte Entscheidung erwähnt, hätte vielleicht richtiger diese Entscheidungen zur Grundlage seiner gesamten Systematik gemacht. Er stellt auch allzusehr auf die naturwissenschaftliche Bemerkung von Dr. Hug ab, der die Differenzierung von Quelle, Grundwasser und Oberflächenwasser ablehnt (S. 19), während für den Juristen und Wirtschaftler diese Unterscheidungen eben doch grundlegend sind und genauerer Formulierung bedürften. Zu weit geht es, nach Nidwaldner Recht auch das Grundwasser bzw. seine Fassung unter die „Anlage von Wasserwerken“ zu subsumieren (S. 27). Besonders Interesse erweckt die Ordnung der Grundwasser in Zürich, wo eine Novelle von 1919 zum EG zum ZGB eine, allerdings bloss partielle, Öffentlicherklärung der Grundwasser dekretierte (vgl. S. 72); Wettstein schenkt daher vorwiegend dem Zürcher Recht seine Aufmerksamkeit. Im Anhang gibt er die Erlasse anderer Kantone im Wortlaut wieder. Da das Grundwasserrecht noch im Entwicklungsstadium steckt, wird vielleicht eine spätere Auflage dieses Bändchens auf Grund einer verbesserten Systematik noch wertvolle Früchte bringen können.

His.

**Burckhardt, Walther** (Prof., Bern): **Schweizerisches Bundesrecht.** Staats- und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates und der Bundesversammlung seit 1903. Band V. Frauenfeld 1931 (Huber & Co.). 1115 S. Fr. 25.—

Mit diesem noch vor Weihnachten erschienenen fünften Bande ist die Fortsetzung des v. Salis'schen Bundesrechts abgeschlossen; er enthält die Fortsetzung der Erlasse und Entscheidungen des Finanz- und Zolldepartements (vor allem der Steuerverwaltung und der Zollverwaltung), dann diejenigen des Volkswirtschaftsdepartements (Handel, Gewerbewesen, Arbeiterschutz und Arbeitslosigkeit, Sozialversicherung usw.), endlich

diejenigen des Post- und Eisenbahndepartements (Eisenbahnen, Luftfahrt, Postwesen, Telegraphenwesen, Elektrische Anlagen und, hier eingeschaltet, Expropriationsrecht). Die Juristen werden den Bundesbehörden und den Bearbeitern Dank wissen, dass sie mit diesen stattlichen Bänden Einblick gewähren in ihre Praxis und in die Motiven ihrer Entscheidungen.

**Schneider, Dr. G. (Aarau): Rechtsbuch der Schweiz.** Hg. mit erläuternden Anmerkungen und Verweisungen. 2 Bände. 3. Aufl. Zürich 1932 (Polygraph. Verlag A.-G.). 1658 S. Fr. 28.

Dieses in Oktavformat herausgegebene Sammelwerk der gebräuchlichsten schweizerischen Gesetze (nebst der BVerf.) und Verordnungen erlangte rasch allgemeine Beliebtheit, was auch sein Erscheinen in 3. Auflage beweist, nachdem die erste Auflage erst 1913, die zweite 1927 erschien. Zu den einzelnen Artikeln des ZGB werden alle einschlägigen bundesgerichtlichen Entscheidungen zitiert. Ein ausführliches Sachregister erleichtert die Handhabung. Einige neuere Gesetze sind zum ersten Male aufgenommen, so das Verwaltungsrechtspflegegesetz und das Expropriationsgesetz.

**Klaus, Dr. Emil: Zürcher Steuergesetz mit Entscheidungen.** Winterthur 1931 (Geschwister Ziegler & Co.). 320 S. Fr. 20.—

Zu den Kommentaren von W. Wettstein und E. Richard zum zürcherischen Gesetz betr. die direkten Steuern vom 25. November 1917 gesellt sich nun noch dieser dritte Kommentar, den der langjährige Sekretär der Oberrekurskommission vorlegt. Der Bearbeiter erklärt, er habe ursprünglich bloss eine Sammlung der Entscheidungen bringen wollen, dann aber doch noch einige eigene Bemerkungen beigefügt. Man wird diese bescheidene Zurückhaltung bedauern, da gerade ein so guter Kenner des Steuerrechts auch fähig gewesen wäre, eine selbständige, kritische Kommentierung mit wissenschaftlicher Systematik der Erläuterungen zu bringen. Wissenschaftliche Kritik wird an den gesammelten Entscheidungen nicht geübt, es wäre denn, dass sie in deren Auswahl läge. Der mächtige Steuerbureaukrtismus wird also eher gefördert als eingedämmt, und die Praxis kommt besser weg als die Wissenschaft. Die Literaturangaben sind dürftig, auch fehlen Zitate der zivilistischen Literatur. Gleichwohl wird man dieses kleine Oktavbändchen dankbar aufnehmen als eine fleissige Arbeit. Die Kommentierung ist übersichtlich angeordnet und knapp formuliert. Der Preis des Bändchens entspricht allerdings etwa den Ausmassen einer zürcherischen Steuer.

His.

**Lexikon für schweizerisches Steuerrecht**, hg. von Ch. W. Robert und P. M. Ehrensberger. Handwörterbuch für schweizerische Steuerpraxis und Steuerrechtsprechung. Bern 1932 (Paul Haupt). 886 S. Fr. 56.—.

Die Herausgeber dieses stattlichen Bandes sind Beamte der Berner Rekursbehörde in Steuersachen. Ihre fleissige Sammlung ist höchst verdienstlich und wird den Steuerbehörden in den Kantonen das Finden von Präjudizien zweifellos erleichtern, wenn nur der schweizerische Präjudizienkult dabei nicht stets neue Nahrung fände. Unter sachlichen, alphabetisch geordneten Stichworten geben die Herausgeber kurze Exzerpte aus Steuerentscheiden des Bundesgerichts sowie kantonaler Gerichte und Behörden, allerdings ohne kritischen Kommentar, weshalb nicht jeder Entscheid als bindend oder typisch für die Praxis eines Kantons darf angesehen werden. In Baselstadt wird z. B. der Entscheid über die ärztliche Praxisübergabe (S. 591) offen als verfehlt erkannt. Bisweilen vermisst man natürlich Hinweise auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen. His.

**Brenner, Dr. Ernst: Bundesrat Ludwig Forrer (1845—1921).** Schweizerköpfe, Heft 10. Zürich, Leipzig 1931 (Orell Füssli Verlag). 23 S. Fr. 1.50.

Ein ansprechender Versuch, diesen markanten Demokraten und repräsentativen Staatsmann, den Vater unserer Kranken- und Unfallversicherungsvorlage, zu charakterisieren.

**Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Band 19 (1931)**, in Verbindung mit Bruns und Triepel hg. von Koehltreuter. Tübingen 1931 (J. C. B. Mohr, Paul Siebeck). 473 S. Mk. 30.—.

Der neueste Band dieses gediegenen Jahrbuches enthält wieder zusammenfassende Darstellungen über die Entwicklung des öffentlichen Rechts während der letzten Jahre in mehreren, vorerst deutschen Staaten, so Bayern (v. Jan), Sachsen (Apelt) und Thüringen (Knauth), dann in ausserdeutschen, nämlich Frankreich (Scheuner) und Ungarn (v. Csekey). Bemerkenswert ist die Abhandlung von Prof. Ad. Merkl (Wien) über die Verwaltungsgesetzgebung der österreichischen Republik. Den Schluss bilden Aufsätze von Prof. Carsun Chang (Shanghai) über die staatsrechtliche Krisis der chinesischen Republik, T. Ohgushi: Die Entwicklung des japanischen Konstitutionalismus seit dem Weltkrieg, und E. Sina: Die Grundlagen des argentinischen Staatsrechts.

**Strele, Dr. Kurt** (Innsbruck): **Rechtsstaat und Demokratie im neuen Oesterreich.** 8. Folge der Schriften des Instituts für Sozialforschung in den Alpenländern an der Universität Innsbruck, hg. von Prof. Karl Lamp. Innsbruck 1931 (Wagner). 130 S. Mk. 5.—.

Diese Broschüre gibt eine objektive und klare Darstellung des Zustandekommens der österreichischen Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 aus den Entwürfen der politischen Parteien, vor allem demjenigen der Sozialdemokraten. Deren Kennzeichen ist die Allmacht des Parlaments, zum Schaden direkter Volksrechte. Auch der weitere Ausbau der Verfassung wird verfolgt, vor allem die Reform von 1929, durch welche die Stellung des Bundespräsidenten auf Kosten des Nationalrates gestärkt und das Dreikammersystem — wenigstens durch grundsätzliche Erklärungen — ausgebaut wurde. Die Zentralisation sei bis 1931 (Finanzausgleichsgesetz) in stetem Zunehmen begriffen. Die politischen Triebkräfte dieser Wandlungen werden in ausgezeichnet sachlicher Darstellung näher untersucht. H.

**v. Waldkirch, Ed.** (Prof., Bern): **Das Abrüstungsproblem.** Basel 1932 (Helbing & Lichtenhahn). 76 S. Fr. 2.40.

Unser Mitarbeiter hat seine völkerrechtlichen Arbeiten durch diese ansprechende Studie vermehrt, die weniger der juristischen, als der allgemeinen Aufklärung des Lesers dient, aber auch dem Juristen sehr willkommen sein muss, herrschte doch in den Fragen der Abrüstungsbewegung eine gewisse Unübersichtlichkeit, die ein Urteil beinahe verunmöglichte. Der Verfasser bringt nun vorerst eine erfreuliche Klärung der Begriffe, dann einen Rückblick auf die historische Entwicklung des Abrüstungsgedankens, worauf er die Vorarbeiten des Völkerbunds durchgeht. In deren Mittelpunkt steht der Vorentwurf der Vorberatenden Kommission von 1931, die der auf Februar 1932 vorgesehenen Abrüstungskonferenz in Genf als Grundlage dienen soll. Die Hauptaufgabe der Konferenz wird sein, für jeden Staat Zahlen über die Höhe der wünschenswerten Abrüstung zu beschliessen. Über das hiebei zu befolgende System gibt der Verf. kluge Ratschläge. Zum Schluss betrachtet er kurz die besondern Verhältnisse einer Abrüstung in der Schweiz, welche zufolge ihrer geographischen Lage, ihrer anerkannten Neutralität und ihres Milizsystems gewisse Rücksichten beanspruchen darf. Wir möchten die aufschlussreiche Schrift allen Interessenten, besonders auch den Juristen, aufs wärmste empfehlen. His.

**Münch, Dr. Fritz: Ist an dem Begriff der völkerrechtlichen Servitut festzuhalten?** Gekrönte Preisarbeit der Kieler rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät. Heft 16, 1. Reihe Vorträge und Einzelschriften des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel. Berlin 1931 (Georg Stilke). 121 S. Rm. 6.—.

Die im Titel enthaltene Hauptfrage wird vom Verf. wohl mit Recht bejaht; denn in den wesentlichen Punkten verhält sich die völkerrechtliche Servitut zur Souveränität wie die privatrechtliche Servitut zur Sache. In den dinglichen Servituten erkennt der Verf. „Grenzkorrekturen“ auf Grund von Verträgen, welche die vom Gebiet typischerweise gebotenen Existenzgrundlagen für Staaten einzeln verteilen (S. 95). Mag man auch diese Definition als nicht ganz glücklich halten, so wird man doch den vom Verf. zusammengestellten Rechtssätzen über die völkerrechtliche Servitut (S. 108 ff.) zustimmen können, vor allem der dem römischen Privatrecht entnommenen Vorschrift des „civiliter uti“. Die Schrift stellt eine sorgfältig dokumentierte Monographie dar, in der auch die die Schweiz betreffenden Servituten (Savoyen, Hüningen, Zollhoheit in Liechtenstein) und die Urteile des Bundesgerichts gebührend berücksichtigt sind.

His.

**Septième Rapport annuel de la Cour permanente de Justice internationale** (15 juin 1930—15 juin 1931). Leyde (Société d'éditions S. W. Sijthoff. 465 p. Fl.holl. 6.50.

Der VII. Jahresbericht des Ständigen Internationalen Gerichtshof enthält im 1. Kapitel eine Übersicht über die organisatorischen Änderungen des Gerichtshofs und den Richterbestand, wobei festzustellen ist, dass stets mehr offizielle Regierungsjuristen den Eintritt in dieses Gericht finden, das doch der Regierungspolitik möglichst unabhängig gegenüberstehen sollte. Wichtig ist sodann das II. Kap. über die Revision des Statuts und des Reglements des Gerichtshofs. Das III. Kap. enthält Entscheidungen über die Kompetenz des Gerichtshofs, besonders auch (S. 154) gegenüber den neu beigetretenen Vereinigten Staaten von Amerika. Im IV. Kap. finden sich der Entscheid vom 6. Dezember 1930 über den Zonenprozess zwischen der Schweiz und Frankreich, sowie einige Avis consultatifs. Den Band beschliesst eine wertvolle völkerrechtliche Bibliographie.

H.

**Fontes juris gentium.** Series A, sectio 2, tomus 1. Ed. Victor Bruns (Berlin): **Die Entscheidungen des deutschen Reichs-**

**gerichts in völkerrechtlichen Fragen**, 1879—1929. Berlin 1931 (Carl Heymann). Fasciculus 1, 448 S. Mk. 30.—

Deutsche Wissenschaft und Praxis waren vor dem Weltkrieg in der Entwicklung des Völkerrechts nicht eigentlich führend; dennoch hat die Judikatur des Reichsgerichts mit wissenschaftlicher Gründlichkeit und Unabhängigkeit das Ihre beigetragen zur Klärung der Begriffe und richtigen Anwendung völkerrechtlicher Normen. Der vorliegende Band der *Fontes* enthält verdienstliche, knappgefasste Auszüge aus den verschiedenartigsten Entscheidungen der einzelnen Senate des Reichsgerichts, jeweils in deutscher, englischer und französischer Sprache. Von Interesse sind besonders auch die häufigen Entscheide aus der Kriegs- und Nachkriegszeit. Ein zweiter Teil (S. 315 ff.) dieses Bandes gibt die Entscheidungen im Zusammenhang wieder; im zweiten Band soll ein Register folgen.

H.

**Die Deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften**, von G. Homeyer, im Auftrage der Savigny-Stiftung . . . neubearbeitet von Conrad Borchling, Karl August Eckhardt und Julius von Gierke. II. Abteilung: Verzeichnis der Handschriften (von Borchling und Gierke). Weimar 1931 (Herm. Böhlau Nachf.). 323 S. Mk. 18.—

Verzeichnet auch die Handschriften und Fragmente (meist des Schwabenspiegels), die sich in der Schweiz befinden, so in Aarau, Basel, Bern, Einsiedeln, St. Gallen, Luzern und Zürich.

**Stahelin, Hans: Die Civilgesetzgebung der Helvetik.** Abhandl. z. schweizer. Recht, hg. von Th. Guhl. Heft 69. Bern 1931 (Stämpfli & Cie.). 439 S. Fr. 14.—

Auf diese ausgezeichnete rechtshistorische Untersuchung, die als Basler Diss. vorerst in Maschinenschrift vorlag, haben wir bereits einmal hingewiesen (Band 48 S. 135). Sie ist nun im Druck erschienen und sei daher allen Freunden der Rechtsgeschichte bestens empfohlen.

**Swoboda, Ernst** (Prof., Graz): **Franz von Zeiller**, der grosse Pfadfinder der Kultur auf dem Gebiete des Rechts, und die Bedeutung seines Lebenswerkes für die Gegenwart. Festschrift des Steirischen Kulturschutzbundes zur Enthüllung eines Gedankenbildes Zeillers. Graz 1931 (Lenschner & Lubensky). 60 S. Mk. 2.—

Der aus Graz gebürtige Zeiller (1751—1828) darf als einer der bedeutendsten Juristen bezeichnet werden; er war der eigent-



liche Schöpfer des österreichischen A.B.G.B. vom Jahre 1811, daneben aber auch als Strafgesetzgeber, Richter, Rechtsphilosoph und Professor tätig. Er fusste auf dem Naturrecht Kants und hat dieses selbständig weitergebildet und durch sein Lebenswerk in die Praxis umgesetzt. Die vorliegende Festschrift bringt den Nachweis, wie diese naturrechtlichen Gedanken im A.B.G.B. verwirklicht wurden, was schon oft, auch von Savigny, verkannt worden ist. Gelegentlich finden sich bemerkenswerte Kritiken an den rechtstheoretischen Bestrebungen unseres ZGB (vgl. S. 20, 28 Anm., 31 Anm., 39, 52 Anm.). H.

**Bürgerliches Gesetzbuch, Taschenkommentar** von Dr. Otto Loening, J. Basch und E. Strassmann, in Liebmanns Taschenkommentaren Bd. 7. Berlin 1931 (Otto Liebmann). 1746 S. Mk. 18.—.

Das Vorwort bemerkt: „Dieser Taschenkommentar will der Praxis dienen. Er hat sich zum Ziel gesetzt, das BGB unter Anführung der wichtigsten Entscheidungen der obern Gerichte so zu erläutern, dass sowohl Studierende, Referendare, Richter und Anwälte, als auch die Kreise des Wirtschaftslebens das Werk benützen können.“ Die Art der Kommentierung ist in der Tat, obwohl reichhaltig, doch äusserst praktisch. Das Register umfasst allein 80 Seiten. Das in handlichem Format herausgegebene Buch dürfte auch in der Schweiz bald Freunde gewinnen.

**Baumbach, Dr. Adolf: Das gesamte Wettbewerbsrecht.** Systematischer Kommentar zum Wettbewerbsgesetz, Warenbezeichnungsgesetz und den einschlägigen Vorschriften anderer Gesetze. 2. Aufl. Berlin 1931 (Otto Liebmann). 507 S. Mk. 23.

Die 1. Aufl. dieses Kommentars wurde in dieser Zeitschr. Bd. 48 S. 442 besprochen; die 2. Aufl. ist an Umfang reduziert, inhaltlich aber doch reicher und auf den Stand vom 1. Oktober 1931 gebracht.

**Fulterer, Dr. Walter: Der Irrtum** und die Geschäftsgrundlage bei vermögensrechtlichen Rechtsgeschäften, unter Berücksichtigung des österreichischen, deutschen und schweizerischen Rechtes. Innsbruck 1931 (Wagner). 228 S. Mk. 6.—.

Eine rechtstheoretische Untersuchung über die Begriffe Rechtsgeschäft und Irrtum und ihre Beziehungen (Erklärungsirrtum, Sachverhaltsirrtum), nebst gelegentlichen Hinweisen auf die schweizerischen Rechtsquellen (ZGB und OR).

v. **Hippel, Fritz: Gustav Hugos juristischer Arbeitsplan.** 1931 (Verlag Junker & Dünnhaupt). VII u. 48 S.

Mit dieser, am 5. November 1930 in Frankfurt gehaltenen Antrittsrede tritt der jüngste Vertreter der bekannten deutschen Juristenfamilie zum zweitenmal innert kurzer Zeit an die Öffentlichkeit. Schon die frühere Arbeit („Zur Gesetzmässigkeit juristischer Systembildung“) zeigte eine nahe Vertrautheit mit dem deutschen Naturrecht; und hier liegt nun eine von sehr intensiver Sachbefassung zeugende Einzelstudie dieses Gebiets vor. Es ist sehr zu begrüßen, dass dabei das nachkantische Naturrecht des 19. Jahrhunderts, auf das vor einigen Jahren erstmals J. Kraft wieder aufmerksam gemacht hat, etwas eingehender untersucht worden ist. Und zwar hat Hippel in Hugo einen jener Ansätze verfolgt, die, wie sich dies z. B. bei Fries zeigen lässt, im Beginn des 19. Jahrhunderts einen selbständigen Weg zwischen den Fehlpositionen des Rationalismus und Historismus zu weisen suchten, unter Verwertung der fortbildungsfähigen Elemente der rationalistischen Tradition einerseits und der freigemachten Quellen der Geschichte und Naturforschung andererseits. In diesem Geiste höherer Objektivität hat denn auch Hugo schon die individualistische Fragestellung des klassischen Naturrechts verworfen (S. 10 ff., 33), und hat nicht nur die Staatsvertragstheorie, sondern auch die Idee eines Kodex aus reiner Vernunft aus der Rechtslehre ausgeschaltet (33 ff.), womit die Möglichkeit sich eröffnete, die Rechtsphilosophie als eine „Philosophie des positiven Rechts“ zu entwickeln (32).

Schon allein wegen dieser inneren Selbständigkeit Hugos — für die auch seine frühzeitige Kritik des Privatrechts spricht (39 f.) — musste es sich wohl verlohnen, seinen vielfach verborgenen und dennoch konsequenten „juristischen Arbeitsplan“ systematisch auszugraben. Und Hippel versteht es sehr gut, die Qualitäten dieser auch für uns noch beachtenswerten Gelehrtenpersönlichkeit plastisch hervortreten zu lassen und die heute noch verwertbaren Keime von Hugos Theorie — man denke etwa an seine Gedanken über juristische Anthropologie (35) oder juristische Facheinteilung (198) — blosszulegen.

Unter den Literaturhinweisen der sonstigen nachkantischen Aufklärung fände man gern die verdienstvollen Werke von E. Swoboda, die sich in so eingehender Weise mit der zivilrechtlichen Auswirkung des kantischen und zeillerschen Naturrechts befasst haben. Und in der Reihe der sachlichen Probleme würde man eine noch schärfere Herausarbeitung der Tatsache begrüßen, dass Hugo beinahe jedes Gefühl für die grund-

sätzliche Problematik der positiv-juristischen Methode fehlt — was bei Hugo um so mehr erstaunen muss, als dieser ja einerseits noch in der normativen Begriffswelt des Naturrechts lebte und andererseits doch bereits die charakteristische Positivität der empirischen Jurisprudenz erkannt hat. Hätte sich Hippel diese Problematik schärfer herausgearbeitet, dann hätte sich gezeigt, dass die zu beurteilende juristische „Welt“ uns nicht einfach „in der Erfahrung gegeben ist“ (32) —, insofern nicht, als ja schon der positive Jurist — und nicht erst der Rechtsphilosoph! — diese „Welt“ als Welt von Sollensnormen deutet. Man darf daher die juristischen Urteile, deren Eigenart gerade das Typische der Jurisprudenz ausmacht, nicht als erfahrungsmässiges „Rechtswissen“ darstellen, bloss darum, weil der Satzungs- und Gewohnheitsstoff empirisch erfahrbar ist (S. 30). Denn eben in der metaphysischen (normativen) Deutung der jeweiligen empirisch-geschichtlichen Wirklichkeit liegt das Wesen der positivistischen Normativität der Jurisprudenz und damit ihre Problematik, die nicht in den Hintergrund gedrängt werden darf.

Ist man sich darüber einmal klar, dann erscheint die ganze Tendenz Hugos, welche die positivistische Rechtslehre schliesslich doch als Normerkennntnis zu rechtfertigen sucht, als widerspruchsvoll. Eine vollständige Kritik Hugos müsste daher auch die Subsumtion der dogmatischen Jurisprudenz unter den Oberbegriff der „Rechtsgeschichte“ bei Hugo scharf beleuchten als einen typischen Ansatz, welcher der Verschleierung der methodischen Verschiedenheit von soziologischer und normativer (von rechtsgeschichtlicher und juristischer) Betrachtung dient (25 ff.). Allerdings hat Hippel Hugos Lehre von der absoluten Gehorsamspflicht des Bürgers, die mit jener Verabsolutierung der Jurisprudenz zusammenhängt, treffend kritisiert. Aber es fehlt dieser Kritik eben doch die Beziehung auf die erwähnte Problemumgehung.

Ich hätte diesen einen, der Kritik bedürftigen Punkt der Hippelschen Arbeit nicht so eingehend behandelt, wenn die Schrift nicht im übrigen als ausgezeichnet zu empfehlen wäre, nicht zuletzt gerade wegen der Zuverlässigkeit ihrer philosophischen Fundamente. Der sachverständige Leser wird eine ganze Fülle von wertvollen eigenen (auch didaktischen) Gesichtspunkten finden, die vielfach nicht an der heute breitgetretenen Heerstrasse der Rechtslehre liegen (z. B. über juristische Sachenlehre und Anthropologie und deren gegenseitiges Verhältnis), und die gerade deshalb die in feinem Empfinden für die Zeitbedürfnisse geschriebene Skizze so anziehend und anregend machen.

Dr. Arnold Gysin, Basel.

**Anzeigen.**

Meyer, Dr. Joh. Conrad (Zug): Die Stellung Basels in der alten Eidgenossenschaft. (Im Anschluss an die Verhandlungen und den Notenwechsel der eidg. Regierung und der Entente-Mächte anlässlich der Frage des Beitrittes der Schweiz zum Völkerbund 1919.) Leipziger Diss. Heft 14 der Abhandl. des Instituts für Politik, ausländisches Recht und Völkerrecht a. d. Univ. Leipzig. Hg. von Richard Schmidt und H. Jahrreiss. Leipzig 1931 (Rob. Noske). 58 S. Mk. 3.—.

Betrifft die bundesbrieflich begründete Vermittler- und Schiedsrichterrolle Basels zwischen 1501 und 1798.

Piccard, Dr. Robert: De la taxe militaire. Exposé systématique de la Jurisprudence du Tribunal fédéral en 1929, 1930 et 1931. Lausanne 1931 (F. Rouge et Cie). 24 p.

Entscheidungen des Eidg. Versicherungsgerichts aus dem Jahre 1931, amtl. Sammlung, 1. Heft. Bern 1931 (Hans Huber). 76 S.

Grischott, Dr. G.: Die Entwicklung des Kartellrechts in der Schweiz. Berner Diss. Zürich 1932 (Polygraphischer Verlag A.-G.). 90 S. Fr. 3.50.

Meyer, Dr. Norwin: Der Speditionsvertrag nach schweizer. Recht. Berner Diss. Heft 68 der Abh. z. schweizer. Recht, hg. von Th. Guhl. Bern 1931 (Stämpfli & Cie.). 105 S. Fr. 3.50.

Martinoli, Dr. Silvio (Bern): Die Rückvergütung bei schadenfreiem Verlauf. Ein Beitrag zur tariflichen Erfassung des subjektiven Risikos in der Automobilversicherung. S.-A. aus dem „Versicherungsarchiv“, II. Jahrg. Nr. 1 (15. Juli 1931). 29 S. Derselbe: Die schweizer. Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmungen, ebenda II. Nr. 6 ff.

Müller, Dr. Erich: Der Gläubigerschutz in der schweizer. GmbH. nach dem Gesetzesentwurf von 1928. Leipziger Diss. Heft 64 der Abh. z. schweizer. Recht, hg. von Th. Guhl. Bern 1931 (Stämpfli & Cie.). 77 S. Fr. 3.—.

Fehr, Dr. Werner: Die Einmanngesellschaft nach schweizer. Recht. Berner Diss. Heft 65 der Abh. z. schweizer. Recht, hg. von Th. Guhl. Bern 1931 (Stämpfli & Cie.). 107 S. Fr. 3.50.

Steiner, Dr. Paul: Die persönlichen Schulden der Ehefrau nach dem Güterverbindungsrecht des schweizer. ZGB.

Zürcher Diss. Heft 67 der Abh. z. schweizer. Recht, hg. von Th. Guhl. Bern 1931 (Stämpfli & Cie.). 165 S. Fr. 5.50.

Gerlach, Dr. Horst (Dresden): Die Geschäftsführungskosten der Betriebsvertretung, zugleich ein Beitrag zur Lehre von der Rechtsnatur der Betriebsvertretung, Heft 25 der Schriften des Instituts für Arbeitsrecht an der Universität Leipzig. Hg. von Prof. Erwin Jacobi. Berlin 1931 (Reimar Hobbing). 125 S. Mk. 6.60.

Betrifft das Betriebsräterrecht in Deutschland.

Ehrenwerth, Dr. Otto: Die mehrfache Tarifgebundenheit eines Arbeitsverhältnisses. Eine Untersuchung über Tarifkonkurrenz und verwandte Erscheinungen. Diss. Jena. Heft 26 der Schriften des obgenannten Instituts. Berlin 1931 (Reimar Hobbing). 128 S. Mk. 6.60.

Fuchs, Dr. Joh. (Dozent, Leipzig): Der Gratifikationsanspruch des Arbeitnehmers. Heft 27 der Schriften des obgenannten Instituts. Berlin 1931 (Reimar Hobbing). 38 S. Mk. 2.50.

Betrifft die ausdrücklich vereinbarte Gratifikationsabrede und deren Folgen.

Scheer, Dr. Hans: Das Bankgeheimnis. Heft 4 der Beiträge zum Handelsrecht, hg. von Prof. G. Kisch. 122 S. Mk. 5.—.

Schless, Dr. Robert (Leipzig): Mittelbare Stellvertretung und Treuhand. Heft 66 der Leipz. rechtswissenschaftlichen Studien, hg. v. d. Juristenfak. (Leipz. Diss.) Leipzig 1931 (Theodor Weicher), 120 S. Mk. 7.—.

Körner, Dr. Alois (Wien): Studien zum Recht der öffentlichen Wege. Leipzig und Wien 1932 (Fr. Denticke). Bd. 21 der Wiener staats- und rechtswiss. Studien, hg. von Prof. H. Kelsen. 187 S. Mk. 12.—, S. 18.—.

Eine eingehende rechtsdogmatische, verwaltungsrechtliche Untersuchung über den Begriff des öffentlichen Weges, vor allem in Anlehnung an österreichisches, deutsches und gemeines Recht, nebst guter Kritik der Lehrmeinungen.

Steinbach, Dr. P. A. (Bonn): Völkerrechtswidrigkeit der Notverordnung gegen Kapital- und Steuerflucht? Devisen-Ablieferungspflicht für fremde Staatsangehörige? Bonn und Köln 1931 (Ludwig Röhrscheid). 13 S. (aus dem Deutschen Steuerblatt).

Fuglsang, Dr. Walter: Der amerikanisch-holländische Streit um die Insel Palmas vor dem Ständigen

Schiedshof im Haag. Heft 17, 1. Reihe Vorträge und Einzelschriften des Instituts für internationales Recht in Kiel. Berlin 1931 (Georg Stilke), 148 S. Mk. 7.—.

Dieser internationale Konflikt ist durch Prof. Max Huber als einzigem Schiedsrichter durch Spruch vom 6. April 1928 erledigt worden (zugunsten Hollands).

Glunger, Dr. Wilh. (München): Entwicklung und Gestaltung als Prinzipien der Rechts- und Wirtschaftspolitik. 2. Aufl. München u. Leipzig 1931 (Otto Maidl). 31 S. Mk. 1.80.

Herschel, Wilh. (Prof., Köln): Grundfragen der Schlichtung im Lichte der Rechtswissenschaft. Heft 28 der Schriften des Instituts für Arbeitsrecht a. d. Univ. Leipzig, hg. von E. Jacobi. Berlin 1931 (Reimar Hobbing). 113 S. Mk. 4.80.

---

